

STATUTEN

DER FREIEN EVANGELISCHEN GEMEINDE EINSIEDELN

1. NAME UND SITZ

- Unter dem Namen „Freie Evangelische Gemeinde Einsiedeln“ – nachfolgend „FEG Einsiedeln“ genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- Vereinssitz ist Einsiedeln.

2. ZWECK

- Die FEG Einsiedeln verfolgt gemeinnützige Zwecke auf christlicher Basis. Sie will den Glauben an Jesus Christus auf der Grundlage der Bibel wecken und stärken sowie verbindliche Gemeinschaft fördern.
- Die FEG Einsiedeln will einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlich-sozialer Probleme leisten.

3. ORGANE DES VEREINS

3.1. GEMEINDEVERSAMMLUNG

3.1.1. Verantwortung und Kompetenzen

- Die Gemeindeversammlung ist das ***oberste Organ des Vereins***.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit insbesondere über:
 - Jahresbudget und Verabschiedung der Jahresrechnung
 - Statutenänderung
 - Anträge von Vorstand, Gemeindeleitung oder Mitgliedern
 - Décharge Erteilung an Vorstand und Gemeindeleitung
 - Wahl und Abwahl von Gemeindeleitung, Vorstand und Pastor
- Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht beschlossen werden.

3.1.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- Die Gemeindeversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- Sie wird durch den Vorstand einberufen, die Einladung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden.
- Anträge können durch Mitglieder bis spätestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.
- Weitere Gemeindeversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder.
- Für Beschlüsse und Wahlen gilt das Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Vertretung und schriftliche Stimmabgabe sind nicht möglich.
- Freunde und Interessierte sind mit beratender Stimme willkommen, haben jedoch kein Stimmrecht.

3.2 VORSTAND

3.2.1 Verantwortung und Kompetenzen

- Der Vereinsvorstand ist verantwortlich für die **organisatorische Leitung** der Gemeinde.
- Er vertritt die Gemeinde nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte.
- Er besteht mindestens aus Präsident, Aktuar und Kassierer. Der Vorstand nimmt organisatorische Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.

3.2.2. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Für Beschlüsse gilt das Zweidrittelmehr der Anwesenden.
- Er lässt bei speziellen Fragen weitere Mitglieder des Vereins oder Freunde mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen.

3.2.3 Wahl

- Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre durch die Gemeindeversammlung gewählt oder für eine weitere Amtszeit bestätigt.
- Wählbar sind nur Mitglieder.

3.3. GEMEINDELEITUNG

3.3.1. Verantwortung und Kompetenzen

- Die Gemeindeleitung ist verantwortlich für die *geistliche Leitung* der Gemeinde.
- Sie achtet auf das geistliche Gedeihen und die volle Entfaltung der verschiedenen Gaben und Dienste und ist für die Lehre zuständig.
- Die Gemeindeleitung entscheidet insbesondere über:
 - Berufung von Pastoren, welche durch die Gemeindeversammlung gewählt werden.
 - Wahl von Ressortleitern.

3.3.2. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- Die Gemeindeleitung tagt mehrmals während eines Vereinsjahrs und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gemeindeleitungsmitglieder anwesend sind.
- Für Beschlüsse gilt das Zweidrittelmehr der Anwesenden.
- Sie lässt bei speziellen Fragen weitere Mitglieder des Vereins oder Freunde mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen.

3.3.3. Wahl

- Gemeindeleiter werden auf vier Jahre durch die Gemeindeversammlung gewählt oder für eine weitere Amtszeit bestätigt.
- Wählbar sind nur Mitglieder.
- Eine Doppelfunktion Gemeindeleitung/Vorstand ist möglich.

3.4. VEREINSLEITUNG

- Die Vereinsleitung besteht aus Vorstand und Gemeindeleitung.

3.4.1. Verantwortung und Kompetenzen

- Sie ist verantwortlich für Stellenprofile, Anstellung von Mitarbeitern und für Grundstücks- oder Liegenschafts-Verträge.
- Die Vereinsleitung regelt die Zeichnungsberechtigungen.
- Sie kann bei nicht budgetierten Ausgaben über max. 3 % des Budgets verfügen.
- Sie entscheidet gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit insbesondere über:
 - Einstellung von Mitarbeitern und Festsetzung von Löhnen unter Einhaltung eines Budgetrahmens, welcher durch die Gemeindeversammlung bewilligt wurde.
 - Verwendung von eigenen Liegenschaften und Grundstücken.
 - Abschluss von Mietverträgen unter Einhaltung eines Budgetrahmens, welcher durch die Gemeindeversammlung bewilligt wurde.

3.4.2. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- Die Vereinsleitung tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsleitung anwesend sind.
- Für Beschlüsse gilt das Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Sie lässt bei speziellen Fragen weitere Mitglieder des Vereins oder Freunde mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen.

3.5. PASTOR

3.5.1. Verantwortung und Kompetenzen

- Die Verantwortungen und Kompetenzen des Pastors sind in einem von der Vereinsleitung verantworteten Stellenprofil beschrieben.
- Der Pastor kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

3.5.2. Wahl

- Der Pastor wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Die Anstellung erfolgt im Rahmen der Richtlinien der FEG Schweiz.

4. MITGLIEDER

- Ein Mitglied der Gemeinde ist jeder, der durch den Glauben an Jesus Christus die Erlösung angenommen hat und dies durch seine Lebensführung, sein Bekenntnis und durch eine aktive Teilnahme am Gemeindeleben bezeugt, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.

4.1. VEREINSRECHTLICHE MITGLIEDSCHAFT

4.1.1. Aufnahme

- Als Vereinsmitglied können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, welche mindestens 16 Jahre alt sind und die Interessen sowie den Zweck des Vereins persönlich vertreten.
- Über die Mitgliedschaft entscheidet die Gemeindeleitung.
- Jedes Mitglied oder die betreffende Person können gegen den Entscheid Einspruch erheben, sodass die Gemeindeversammlung in letzter Instanz darüber entscheidet.

4.1.2. Austritt

- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt auf eigenen Wunsch mit schriftlicher Mitteilung an die Gemeindeleitung. Ein Austritt ist jederzeit möglich.
 - durch Wegzug, sofern keine andere Vereinbarung mit der Gemeindeleitung getroffen wird.
 - durch Ausschluss: Die Gemeindeleitung kann bei grobem und uneinsichtigem Verhalten gegen den Vereinszweck eine Mitgliedschaft aufheben. Jedes Mitglied oder die betroffene Person können gegen den Entscheid Einspruch erheben, sodass die Gemeindeversammlung in letzter Instanz darüber entscheidet.

4.2. RECHTE UND PFLICHTEN

- Die Mitglieder sind an der Gemeindeversammlung wahl- und stimmberechtigt.
- Aus der Mitgliedschaft entstehen keine persönlichen materiellen Rechtsansprüche gegenüber der FEG Einsiedeln.
- Jedes Mitglied verpflichtet sich:
 - die Statuten der FEG Einsiedeln sowie die Entscheidungen der Gemeindeversammlung und der Vereinsleitung anzuerkennen.
 - nach Möglichkeit regelmässig an den Veranstaltungen der FEG Einsiedeln teilzunehmen.
 - die FEG Einsiedeln gemäss seinen Gaben und Möglichkeiten zu unterstützen.
 - in persönlicher Beziehung mit Jesus Christus und mit dem Ziel der kontinuierlichen, positiven Veränderung seiner Persönlichkeit und seines Lebensstils zu leben.

5. MITTEL

- Die finanziellen Mittel werden erbracht durch:
 - freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Gönnern.
 - Legate und Spenden aller Art.
 - Erträge aus Veranstaltungen oder Dienstleistungen.
- Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- Auskunft über den finanziellen Geschäftsgang eines Geschäftsjahres gibt die Jahresrechnung.

6. REVISIONSSTELLE

- Die Gemeindeversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag.
- Die Amtszeit der Revisoren beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

7. AUSSENBEZIEHUNGEN

7.1. ALLGEMEIN

- Die FEG Einsiedeln sucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihrer Zielsetzungen die Zusammenarbeit und ein gutes Einvernehmen mit Kirchen, Behörden und Missions- und Sozialwerken.

7.2. FEG SCHWEIZ

- Die FEG Einsiedeln ist Mitglied der FEG Schweiz und anerkennt deren Statuten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können von der Gemeindeversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins geht der gesamte Besitz an die FEG Schweiz über.
- Diese Statuten wurden an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2014 genehmigt und ersetzen alle anderen Versionen.

Einsiedeln, 25. April 2014


Der Präsident


Der Aktuar